

## Gemeinde Albershausen



### **Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 27.09.2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung vom 20.09.2019 beschlossen:

#### **§ 1**

**Nr. 2 der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung enthält folgende Fassung:**

#### **2. Fahrzeuge**

a) genormte Fahrzeuge

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 34 Euro,
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 172 Euro,
3. Löschgruppenfahrzeug LF 20 205 Euro,

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 03.10.2024 in Kraft.

Ausgefertigt!

Albershausen, den 30.09.2024

Jochen Bidlingmaier  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.